

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

99084 Erfurt · Wilhelm-Külz-Straße 33

Telefon: 0361 6729-0

Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Internet: www.caritas-bistum-erfurt.de



caritas

Wussten Sie schon?

Im Bereich des Caritasverbandes gibt es:

die Caritasregion Südthüringen

die Caritasregion Mittelthüringen

die Caritasregion Eichsfeld/Nordthüringen

Geschäftsstelle in Eisenach

Geschäftsstelle in Erfurt

Geschäftsstelle in
Leinefelde-Worbis OT Leinefelde

70 Kindertageseinrichtungen

3 Kinder- und Jugendheime

26 Alten- und Pflegeheime

9 Pflegedienste

16 Einrichtungen/Dienste für Menschen mit Behinderungen

200 Plätze für BFD/FSJ/Zusatzjobs

In 190 Einrichtungen und Diensten mit einer Gesamtkapazität von 10.236 Plätzen arbeiten gut 6000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Impressum

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Wilhelm-Külz-Straße 33 · 99084 Erfurt

Telefon 0361 / 6729 0

Telefax 0361 / 6729 122

09/2020

Fotos: © Andrey Kuzmin/ AdobeStock, © Khorzhevskaya/AdobeStock

Redaktion: Philipp Nitsche, Manuela Kocksch, Thomas Müller

Herstellung: Christophoruswerk Erfurt gGmbH



Betreuungsvertrag für Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt

Not sehen und handeln.
Caritas



Anschrift und Kontaktdaten des Trägers:

Anschrift und Kontaktdaten der Einrichtung:

Sprechzeiten der Leitung:

und nach Vereinbarung

Inhalt dieser Broschüre:

Brief an die Eltern		Seite 2
Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt		Seite 3
Anhang 1	Betreuungsvertrag	Seite 11
Anhang 2	Aufnahmebogen	Seite 15
Anhang 3	Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift	Seite 17
Anhang 4	Abholregelung	Seite 19
Anhang 5	Einverständniserklärung zum Umgang mit Foto- und Filmmaterialien	Seite 21
Anhang 6	Einverständniserklärung zum unbegleiteten Verlassen der Einrichtung	Seite 23

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben sich dafür entschieden, Ihr Kind in unserer Tageseinrichtung anzumelden. Wir sind uns bewusst, welche Verantwortung wir für das Wohlergehen Ihres Kindes tragen und bedanken uns für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen.

Im Sinne Ihres Kindes ist uns eine offene und vertrauensvolle Kommunikation zwischen Ihnen und unserer Einrichtung sehr wichtig.

Daher möchten wir Sie bitten, sich bei auftretenden Fragen vertrauensvoll an uns zu wenden, Gesprächsbedarf zu signalisieren und unsere Gesprächsangebote wahrzunehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung.

Unser oberstes Ziel ist es, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt. Es soll hier einen Ort vorfinden, in dem es die Möglichkeit hat, Schritt für Schritt seine Persönlichkeit zu entfalten, Selbständigkeit zu erlangen, Verantwortungsbereitschaft zu übernehmen, Lernfreude zu erhalten und Solidarität und Toleranz zu entwickeln.

Obwohl wir großen Wert auf die Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit legen, möchten wir auf keinen Fall die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes vernachlässigen.

In unserer Einrichtung basiert das Zusammenleben auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Wir vermitteln Ihrem Kind in ihm gemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und durch die Feier kirchlicher Feste.

Unsere Tageseinrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Lebens-, Erziehungs- und Glaubensfragen möglich sind.

Wir wünschen Ihnen und uns eine stets gute Zusammenarbeit und Ihrem Kind eine gute Zeit, an die es gern zurückdenkt.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Teams

.....
Leitung der Einrichtung

Ordnung

für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt

Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch Kindertagesgesetz - Thür-KigaG - vom 10.10.2019 familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie können geführt werden als

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder oder
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Eltern im Sinne des ThürKigaG sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

1. Aufnahme

- 1.1. In Kindertageseinrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das die Betriebserlaubnis gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium möglich.
- 1.2. Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und daher einen besonderen Förderbedarf haben, werden grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert, wenn eine dem Bedarfsfall entsprechende Förderung gewährleistet werden kann (§ 8 Abs. 1 und 2 ThürKigaG).
- 1.3. Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Festlegungen der erteilten Betriebserlaubnis durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zu berücksichtigen.
- 1.4. Folgende schriftliche Unterlagen müssen vollständig vor dem Tag der Aufnahme vorliegen:
 - der von den Eltern rechtsverbindlich unterzeichnete
Betreuungsvertrag Anhang 1
 - der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen Anhang 2
 - die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift Anhang 3
 - ggf. die Abholregelung Anhang 4
 - die Einverständniserklärung zum Umgang mit Foto- und
Filmmaterialien Anhang 5
 - ggf. die Einverständniserklärung zum unbegleiteten Verlassen
der Einrichtung Anhang 6

- ggf. Kindergeldbescheinigungen der Geschwisterkinder
- die Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten

- 2.1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung fern, soll diese informiert werden.
- 2.3. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der festgelegten Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungs- und Schließzeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4. Die Eltern haben die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührenordnung des Trägers der Kindertageseinrichtung.
- 2.5. Die Schließzeiten werden vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Stellungnahme des Elternbeirates jährlich festgelegt.
- 2.6. Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes und aus anderen zwingenden Gründen. Die Eltern werden jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung benachrichtigt.

3. Aufsicht

- 3.1. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkraft erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogische Fachkraft und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder den Beauftragten. Für den Weg von und zu der Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- 3.2. Außer den Eltern dürfen andere Personen Kinder von der Kindertageseinrichtung nur dann abholen, wenn eine **schriftliche** Erlaubnis der Eltern dazu vorliegt (Anhang 4).
- 3.3. Wenn Kinder allein oder vorzeitig nach Hause gehen sollen, ist eine **schriftliche** Erklärung notwendig (Anhang 6), telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend.

- 3.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

4. Versicherung und Haftung

- 4.1. Kinder in Tageseinrichtungen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Wallfahrten, Theaterbesuche etc.).

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Thüringen mit Sitz in Gotha.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich jedoch nur auf Körperschäden und alle damit verbundenen medizinischen, geldlichen, pflegerischen und sonstigen Leistungen. Sachschäden und Gewährung von Schmerzensgeld werden grundsätzlich nicht reguliert.

Eltern, welche für die Kindertageseinrichtung tätig werden (als Begleitperson, Helfer etc.), sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

- 4.2. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob eine ärztliche Behandlung notwendig war. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger bzw. die Eintragung in das Verbandsbuch erfolgt durch die Einrichtung.
- 4.3. Die Haftung des Kindertageseinrichtungsträgers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, welche dem Träger zuzurechnen sind.
- 4.4. Sachversicherungsschutz für Kindertageseinrichtungen ist über entsprechende Versicherungen des jeweiligen Trägers gegeben.
- 4.5. Die Kindertageseinrichtung bzw. dessen Träger haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.

5. Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Einrichtung regelt in internen Hygieneplänen den Umgang mit Krankheiten, Medikamenten und hygienischen Maßnahmen.

5.2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 IfSG (z. B. Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus Influenza Typ b-Meningitis, ansteckende Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Röteln, Scharlach, Shigellose, Krätze, Typhus, Virushepatitis A oder E, Windpocken, Läuse) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten, Einrichtungen der Kindertageseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen.

Das Zutrittsverbot gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, aber auch, wenn im familiären Umfeld des Kindes Personen nach ärztlichem Urteil gemäß § 34 Abs. 3 IfSG eine Erkrankung (z. B. Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus Influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Röteln, Shigellose, Typhus, Virushepatitis A oder E, Windpocken) oder ein Verdacht darauf aufgetreten ist.

5.3. Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG (z. B. Salmonellen, EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten, Einrichtungen der Kindertageseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.

5.4. Akut erkrankte Kinder (fiebrige Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen mit Fieber, Erbrechen, Durchfall, Fieber etc.) dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten, Einrichtungen der Kindertageseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen.

5.5. Aufgrund des zuletzt geänderten Infektionsschutzgesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 01.03.2020 wurde im Betreuungsvertrag für das Bistum Erfurt folgendes geändert:

Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. Immunität besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

- Ein Impfdokument oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem zu betreuendem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht
- Ein ärztliches Zeugnis, dass dem zu betreuendem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinische Kontraindikation nicht geimpft werden kann
- Eine Bestätigung, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Wird der geforderte Nachweis durch die Eltern nicht erbracht, wird die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgesetzt.

Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen an das Gesundheitsamt verwendet.

- 5.6. Der Leitung muss sofort über Erkrankung oder Verdachtsmomente Mitteilung gemacht werden.
- 5.7. Das Kind darf gemäß § 34 Abs. 1 IfSG die Kindertageseinrichtung wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Aufgrund der derzeitigen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist ein schriftliches Attest bei Cholera, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Pest, Poliomyelitis, Shigellose und Skabies (Krätze) erforderlich.
- 5.8. Chronisch kranke Kinder können in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Grundlage ist eine separate schriftliche Regelung zwischen den Eltern und der Einrichtung. Die Regelung umfasst die ärztliche Einweisung über eine eventuell verordnete Medikamentengabe, Aufbewahrung, Vertretungsberechtigung, Dokumentation etc.
- 5.9. Medikamente, die mit der chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in Verbindung stehen, werden nicht verabreicht.

6. Elternbeitrag

- 6.1. Gemäß § 29 Abs. 1 ThürKigaG tragen die Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen.
- 6.2. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Elternbeiträge sind gemäß § 29 Abs. 2 ThürKigaG sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Näheres hierzu regelt die jeweils geltende Gebührenordnung des Trägers der Kindertageseinrichtung.
- 6.3. Ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet. Die Beiträge sind jeweils monatlich, auch während der Schließzeiten oder bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- 6.4. Eine Änderung der Gebührenordnung bleibt dem Träger vorbehalten und kann nur im Einvernehmen mit der Kommune festgelegt werden.
- 6.5. In Härtefällen kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von den Eltern beantragt werden.

- 6.6. Für Eltern von Kindern, die von der Zahlung der Elternbeiträge der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis zum 29.02. des laufenden Jahres die Möglichkeit den Betreuungsumfang ihres Kindes zu wählen, der ab dem 01. März vor Beginn der Beitragsfreiheit bis zur Beendigung des Betreuungsumfanges in der Einrichtung gelten soll.

7. Kosten und Verpflegung

- 7.1. Gemäß § 29 Abs. 3 ThürKigaG werden die Kosten der Verpflegung des Kindes gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.
- 7.2. Eine Änderung der Kosten der Verpflegung bleibt dem Träger vorbehalten.

8. Kündigung

- 8.1. Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 8.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- 8.3. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Mahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von insgesamt zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
- grobe Verstöße gegen den Betreuungsvertrag,
- nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Der Ausschluss eines Kindes erfolgt schriftlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung und gilt als Abmeldung.

- 8.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

9. Elternmitwirkung

- 9.1. Gemäß § 12 ThürKigaG haben die Eltern das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert:
- die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
 - das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.
- 9.2. Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über:
- das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
 - die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
 - den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
 - die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 - die Hausordnung,
 - die Öffnungs- und Schließzeiten,
 - die Elternbeiträge sowie
 - einen Trägerwechsel
- anzuhören (§ 12 Abs. 2 ThürKigaG).
- 9.3. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen gemäß § 12 Abs. 3 ThürKigaG der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere:
- die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
 - die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.
- 9.4. Gemäß § 12 Abs. 4 ThürKigaG werden die Mitglieder des Elternbeirats regelmäßig alle zwei Jahre von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt. Sind in einer Kindertageseinrichtung keine Gruppen gebildet, werden je 20 betreute Kinder jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Übersteigt die Anzahl der betreuten Kinder, für die nach Satz 3 kein Mitglied gewählt werden kann, zehn Kinder, wird ein weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre.
- 9.5. Gemäß § 12 Abs. 5 ThürKigaG lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die Eltern zur regelmäßigen Wahl der Elternvertretung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie wird schriftlich und geheim durchgeführt.

- 9.6. Die Wahl wird von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, der vom Träger bestimmt wird. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern. Fachkräfte aus der Kindertageseinrichtung sind als Elternvertreter nicht wählbar. Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.
- 9.7. Dem Elternbeirat gehört ein Elternvertreter für jede Gruppe bzw. für 20 Kinder an.
- 9.8. Kinder in Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 12 Abs. 6 ThürKigaG das Recht, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat beratend mit.
- 9.9. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus, weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 ThürKigaG zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet gemäß § 12 Abs. 5 S. 7 ThürKigaG mit der nächsten regelmäßigen Wahl.
- 9.10. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 5 - 7 ThürKigaG wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.
- 9.11. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen. Alle Mitglieder des Elternbeirates sowie alle Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder und alle Fachkräfte können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- 9.12. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten (auch nach Beendigung ihrer Amtszeit) Verschwiegenheit zu wahren.
- 9.13. Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

10. Datenschutz

Es gelten die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, die unter www.bistum-erfurt.de/datenschutz einsehbar sind.

Erfurt, den 22.05.2020

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler

Anhang 1 / 1
BETREUUNGSVERTRAG
(Exemplar für die Eltern)

Zwischen dem

Träger _____ Einrichtung _____

Tel. _____ Tel. _____
vertreten durch vertreten durch

und den **Eltern** des Kindes

Person 1

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____

Person 2

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

- 1.1. Das Kind _____ geboren am _____
wird am _____ in die oben genannte Kindertageseinrichtung aufgenommen.
Der Aufnahmebogen (Anhang 2) und die Bescheinigung über die gesundheitliche
Eignung des Kindes vom _____ liegen vor.
Für jedes Kind gilt ein individueller Eingewöhnungszeitraum. Die Eingewöhnungs-
zeit be-ginnt mit der Aufnahme des Kindes. Stellen die Eltern oder die pädago-
gischen Fachkräfte fest, dass sich das Kind nicht eingewöhnt, haben beide Seiten
nach vorheriger Abstim-mung das Recht, den Betreuungsvertrag außerordentlich
zu kündigen
- 1.2. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der
Anschriften, der Telefonnummern und der elternbeitragsrelevanten Grundlagen
unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Die Eltern erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, dass sie die Zielsetzung der
Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft mittragen sowie im Rahmen
ihrer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bereit sind.

2. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jeweils geltenden betrieblichen Regelung im Sinne des § 14 ThürKigaG. Sie ist derzeit für ihr Kind von Montag bis Freitag vereinbart. Die tägliche Betreuungszeit darf in der Regel nicht 10 Stunden überschreiten und richtet sich nach der von ihnen mit der Einrichtung vereinbarten Betreuungszeit.

Für ihr Kind sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu _____ Betreuungsstunden vereinbart.

3. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des Trägers der Kindertageseinrichtung und erfolgt bis zum _____ des laufenden/folgenden Monats (Zahlungseingang) durch Überweisung oder Lastschriftverfahren (Anhang 3).

4. Kosten und Verpflegung

Sofern das Kind in der Kindertageseinrichtung beköstigt wird, entstehen folgende Kosten:

	Betrag pro Tag	Betrag pro Monat
Kosten für die Mittagsmahlzeit		
Kosten für die Ganztagsverpflegung		
Kosten für die jeweilige Vor-, Zu- und Nachbereitung		
Kosten für Getränkeangebot		
Sonstige Kosten		
Summe gesamt		

Die Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt wurde den Eltern ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des Trägers

Stempel u. Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Anhang 1 / 2
BETREUUNGSVERTRAG
(Exemplar für die Kindertageseinrichtung)

Zwischen dem

Träger _____ Einrichtung _____

Tel. _____ Tel. _____
vertreten durch vertreten durch

und den **Eltern** des Kindes

Person 1

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____

Person 2

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

- 1.1. Das Kind _____ geboren am _____
wird am _____ in die oben genannte Kindertageseinrichtung aufgenommen.
Der Aufnahmebogen (Anhang 2) und die Bescheinigung über die gesundheitliche
Eignung des Kindes vom _____ liegen vor.
Für jedes Kind gilt ein individueller Eingewöhnungszeitraum. Die Eingewöhnungs-
zeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes. Stellen die Eltern oder die pädago-
gischen Fachkräfte fest, dass sich das Kind nicht eingewöhnt, haben beide Seiten
nach vorheriger Abstimmung das Recht, den Betreuungsvertrag außerordentlich zu
kündigen.
- 1.2. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der
Anschriften, der Telefonnummern und der elternbeitragsrelevanten Grundlagen
unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Die Eltern erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, dass sie die Zielsetzung der
Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft mittragen sowie im Rahmen
ihrer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bereit sind.

2. Betreuungszeit

Die Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jeweils geltenden betrieblichen Regelung im Sinne des § 14 ThürKitaG. Sie ist derzeit für ihr Kind von Montag bis Freitag vereinbart. Die tägliche Betreuungszeit darf in der Regel nicht 10 Stunden überschreiten und richtet sich nach der von ihnen mit der Einrichtung vereinbarten Betreuungszeit.

Für ihr Kind sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu _____ Betreuungsstunden vereinbart.

3. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des Trägers der Kindertageseinrichtung und erfolgt bis zum _____ des laufenden/folgenden Monats (Zahlungseingang) durch Überweisung oder Lastschriftverfahren (Anhang 3).

4. Kosten und Verpflegung

Sofern das Kind in der Kindertageseinrichtung beköstigt wird, entstehen folgende Kosten:

	Betrag pro Tag	Betrag pro Monat
Kosten für die Mittagsmahlzeit		
Kosten für die Ganztagsverpflegung		
Kosten für die jeweilige Vor-, Zu- und Nachbereitung		
Kosten für Getränkeangebot		
Sonstige Kosten		
Summe gesamt		

Die Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt wurde den Eltern ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des Trägers

Stempel u. Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

AUFNAHMEBOGEN

Aufnahme am: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort u. Straße: _____

Hausarzt des Kindes - Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Bei wem ist das Kind versichert? _____

2. Angaben zu den Eltern

Person 1

Name: _____ Vorname: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession: _____

Tel. Nr. privat: _____ Tel. Nr. dienstl.: _____

Beruf*: _____ Tätigkeit*: _____

Person 2

Name: _____ Vorname: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession: _____

Tel. Nr. privat: _____ Tel. Nr. dienstl.: _____

Beruf*: _____ Tätigkeit*: _____

* freiwillige Angabe

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Besondere Vermerke:

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden kindergeldberechtigten Kinder: _____

Name: _____ geb. am: _____

ggf. bitte Nachweise/Kindergeldbescheinigung(en) beifügen

4. Sonstige Krankheiten/Besonderheiten:

5. Allergien/Unverträglichkeiten:

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des Trägers

Stempel u. Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 1

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN DURCH LASTSCHRIFT

Katholische
Kindertageseinrichtung (Stempel)

Kontoinhaber

Name und Vorname des Kontoinhabers

**Elternbeitrag und
Verpflegungskosten für**

Name und Vorname des Kindes

Hiermit ermächte/n ich/wir die Kindertageseinrichtung widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Zahlungspflichtigen

Anhang 4

ABHOLREGELUNG

Folgende Personen sind berechtigt, mein/unser Kind

_____ geb. am _____
Name, Vorname

Anschrift

aus der Kindertageseinrichtung abzuholen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Anhang 5
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
zum Umgang mit Foto- und Filmmaterialien

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns als Elternteil/e des Kindes

Name, Vorname

geb. am

einverstanden, dass

Fotos von meinem/unserem Kind gemacht werden dürfen, die in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden sollen, um Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Einrichtung zu geben:

Ja

Nein

Fotos von meinem/unserem Kind im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Feste, Aktionen, Projekte) gemacht werden, die in Druckmedien veröffentlicht werden sollen, auch dann, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet:

Ja

Nein

Fotos und Filmaufnahmen von meinem/unserem Kind gemacht werden, die auf der Webseite der Kindertageseinrichtung veröffentlicht werden sollen:

Ja

Nein

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger widerrufen werden.

Vor der Veröffentlichung eines Fotos oder Filmes werde/n ich/wir gesondert gefragt, ob ich/wir einer Veröffentlichung zustimme/n.

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Anhang 6
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
zum unbegleiteten Verlassen der Einrichtung

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name, Vorname

geb. am

Anschrift

nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung **allein** nach Hause geht.

Vereinbarte Zeit: _____ Uhr

Gültig ab: _____

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Eingang am: _____

Stempel und Unterschrift der Kindertageseinrichtung

